

2

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 189/67

URTEIL

Verkündet am

18. September 1969

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der H[REDACTED], S[REDACTED]gesellschaft auf G[REDACTED]
[REDACTED] i.L., K[REDACTED], vertreten durch die Liquidatoren
Anton W[REDACTED] und Willi W. B[REDACTED],
2. des Schiffseigners Alfons K[REDACTED], D[REDACTED]-R[REDACTED], S[REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Firma Ulrich B[REDACTED], Schifffahrt, F[REDACTED],
W[REDACTED]-I[REDACTED],
2. den Matrosen Wilhelm P[REDACTED], L[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Rheinschiffahrtsobergerichts Köln vom 7. Juli 1967 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1 ist Versicherer des dem Kläger zu 2 gehörenden MS "Mars" (1.465 t). Die Beklagte zu 1 ist Eigenerin des TMS "Römerberg" (997 t; 800 PS). Der Beklagte zu 2 stand am 20. Dezember 1964 vorübergehend am Steuer des TMS.

An diesem Tag lag das beladene MS "Mars" an der bei Rhein-km 765,8 befindlichen Verladestelle der Farbwerke B. stromwärts neben dem bereits teilweise gelöschten MS "Ernst Becker". Gegen 8.35 Uhr fuhren mehrere Schiffe an den beiden Stilliegern vorbei. Etwa zur gleichen Zeit brachen deren Befestigungsdrähte mit Ausnahme eines zum Ufer stehenden achteren Beidrahts des MS "Ernst Becker" und eines achteren Laufdrahts von MS "Mars" zu MS "Ernst

- 3 -

Becker". Anschließend verfiel MS "Mars" zur Strommitte hin. Noch in Schräglage wurde das Schiff von einem Kahn des Talschleppzugs "B. Boßmann sen." angefahren und beschädigt.

Die Klägerin zu 1 hat dem Kläger zu 2 einen Kasko-schaden in Höhe von DM 12 101,70 ersetzt. Sie fordert diesen Betrag von den Beklagten. Der Kläger zu 2 verlangt von ihnen Ersatz seines auf DM 15 944,-- bezifferten Nutzungsverlustes. Die Kläger stützen ihr Begehren auf die Behauptung, TMS "Römerberg" sei mit überhöhter Geschwindigkeit an MS "Mars" vorbeigefahren und habe dadurch das Brechen der Drähte verursacht.

Die Beklagten bestreiten, daß TMS "Römerberg" den Stillieger mit überhöhter Geschwindigkeit passiert habe. Sie tragen vor, nach TMS "Römerberg" seien, und zwar vor dem Brechen der Drähte, zwei weitere Talfahrer (MS "Geertruij" und TMS "Tanigan 1") an MS "Mars" vorbeigefahren; auch habe sich TMS "Römerberg" im Zeitpunkt des Brechens der Drähte bereits so weit unterhalb des Stilliegers befunden, daß seine Fahrweise für diesen Vorfall nicht habe ursächlich sein können.

Die Beklagte zu 1 hat TMS "Römerberg" nach Kenntnis der Klagforderung zu einer neuen Reise ausgesandt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt fest, TMS "Römerberg" sei mit zu hoher Geschwindigkeit an MS "Mars" vorbeigefahren; die Fahrweise des Schiffes habe das Brechen der Drähte von Stillliegern zur Folge haben können. Hingegen steht nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts nicht fest, ob die Fahrweise des TMS "Römerberg" ursächlich für das Brechen der Drähte des MS "Mars" war. In diesem Zusammenhang legt das Berufungsgericht dar, TMS "Römerberg" habe sich sehr wahrscheinlich mehr als 2 km unterhalb von MS "Mars" befunden, "als dort die zu der Havarie führenden Ereignisse" begonnen hätten; eine derartige Entfernung begründe aber erhebliche Zweifel an dem Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen der Fahrweise des TMS "Römerberg" und diesen Ereignissen, auch wenn man berücksichtige, daß einige Zeit habe vergehen müssen, bis der von TMS "Römerberg" ausgehende Wellenschlag MS "Mars" erreicht habe und dort Folgen habe zeitigen können. Die Klage könne auch nicht nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB Erfolg haben. Es sei nicht feststellbar, daß MS "Geertruj" oder TMS "Tanigan 1" mit überetzter Geschwindigkeit MS "Mars" passiert hätten.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten nicht in allen Punkten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Zu Unrecht rügt die Revision eine Verletzung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine Anwendung der genannten Vorschrift setzt u.a. voraus, daß mehrere - ein jeder selbständig - eine unerlaubte Handlung begangen haben (BGHZ 33, 286, 292). Im Streitfall besteht aber, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei dargelegt hat, kein

hinreichender Anhalt für einen Verstoß der Führung des MS "Geertruj" oder des TMS "Tanigan 1" gegen § 54 Nr. 1 c RheinSchPolVO oder sonstige zum Schutze des Schiffsverkehrs erlassene Bestimmungen.

2. Unbegründet ist auch die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Prüfung der Frage, ob die Fahrweise des TMS "Römerberg" für das Brechen der Drähte des MS "Mars" ursächlich gewesen sei, gegen Denkgesetze verstoßen und allgemeine Erfahrungssätze nicht berücksichtigt. Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe beachten müssen, daß die Bugwelle eines schnellfahrenden Schiffes sich nach den Seiten hin kaum je mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m/sec. ausbreite, mithin die Bugwelle des TMS "Römerberg" das MS "Mars" erst 1 1/2 bis 2 1/2 Minuten nach der Vorbeifahrt erreicht haben könne, ist dieses Vorbringen neu und deshalb unbeachtlich (§ 561 Abs. 1 ZPO). Auch ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen die bis zum Erscheinen der Besatzung des MS "Mars" an Deck erfahrungsgemäß verstrichene Zeitspanne nicht in Betracht gezogen haben soll.

3. Zutreffend rügt die Revision aber, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts zu der - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht nach § 287 ZPO, sondern nach § 286 ZPO zu beurteilenden (BGHZ 4, 192, 197) - Frage, ob MS "Mars" durch die Fahrweise des TMS "Römerberg" überhaupt betroffen worden ist, den Sachverhalt nicht erschöpfen und damit § 286 ZPO verletzen.

24

Zwar hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß ein gewisser Zeitraum vergehen mußte, "bis der von TMS 'Römerberg' ausgehende Wellenschlag MS 'Mars' erreichte und dort Folgen zeitigen" konnte. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts lassen jedoch nicht erkennen, ob ihm bei seinen Erwägungen zur Frage des Ursachenzusammenhangs gegenwärtig war, daß MS "Mars" beide Buganker - nach den Bekundungen der Zeugen K [REDACTED] (Strafakten Bl. 1 b) und Mu [REDACTED] (I, 64) mit ausreichender Kette - gesetzt hatte und ein 20 mm starker, achtern in doppelter Bucht zu MS "Ernst Becker" stehender Laufdraht nicht gebrochen war. Diese Umstände lassen es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß MS "Mars" trotz Brechens der beiden weiteren Befestigungsdrähte noch einige Minuten bis zum Wirksamwerden des Wellenschlags der TMS "Römerberg" folgenden Talfahrer (MS "Geertruij" und TMS "Tanigan 1") in seiner ursprünglichen Lage verblieb, zumal nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die zur Unfallzeit im Bereich der Stillieger vorhandenen Wasser- und Strömungsverhältnisse ein sofortiges Verfallen des MS "Mars" nach dem Brechen der Drähte hätten bewirken müssen. Auch kann aus dieser Sicht die Aussage der Zeugin St [REDACTED] die ausschließliche Bedeutung gewinnen, daß die Zeugin nicht das Brechen der Drähte, sondern erst das Gegeneinanderkommen der beiden Stillieger im Wellenschlag der nachfolgenden Talfahrer bemerkt hat. Letzteres ließe wiederum die Angabe der Zeugin, sie habe nach der heftigen Erschütterung des MS "Ernst Becker" nicht TMS "Römerberg", sondern zwei andere Talfahrer gesehen, wesentlich verständlicher erscheinen.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte die volle Überzeugung von der Ursächlichkeit der Fahrweise des TMS "Römerberg" für das Brechen der Drähte des MS "Mars" gewonnen, mithin das Vorliegen einer Fernschädigung (§ 92 BSchG i.V.m. § 738 HGB) bejaht hätte, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

III. Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auch Gelegenheit haben zu prüfen, ob nicht zu Gunsten der Kläger ein Anscheinsbeweis spricht. Führt nämlich ein Schiff unter Verstoß gegen die Schutzvorschrift des § 54 Nr. 1 c RheinSchPolVO an einem im Sinne des § 69 RheinSchPolVO ordnungsgemäß gesicherten Stilllieger vorbei und kommt es innerhalb eines räumlichen oder zeitlichen Zusammenhangs mit der Vorbeifahrt zu einem Brechen der Drähte des Stillliegers, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß das Verhalten des Vorbeifahrers ursächlich für das Brechen der Drähte war (Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht, 3. Aufl., § 738 HGB, Anm. 13). Sollte daher das Berufungsgericht bei der erneuten Würdigung des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Auffassung kommen, daß MS "Mars" ordnungsgemäß gesichert war und seine Drähte innerhalb eines räumlichen oder zeitlichen Zusammenhangs mit der Vorbeifahrt des TMS "Römerberg" gebrochen sind, so ist damit der den Klägern obliegende Beweis des Ursachenzusammenhangs zunächst erbracht. Es wird dann Sache der Beklagten sein, Tatsachen darzutun

und im Streitfall zu beweisen, aus denen sich die Möglichkeit eines anderen Sachablaufs als des erfahrungsgemäßen ergibt (BGHZ 2, 1; 8, 239). Hierfür dürfte aber nicht der Nachweis genügen, daß MS "Geertruij" und TMS "Tanigan 1" vor dem Abgehen des MS "Mars" an diesem Schiff vorbeigefahren sind, es sei denn, daß auch diese Fahrzeuge oder eines von ihnen während der Vorbeifahrt § 54 Nr. 1 c RheinSchPolVO verletzt haben.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Dr. Kellermann